



Editorial

**Ja is' denn heut' scho'
Weihnachten?«**

(Franz Beckenbauer)

Liebe Leserinnen und Leser,

Knecht Ruprecht und Christkind in Personalunion – so könnte man den Bundesfinanzhof (BFH) nach seinem Vorlagebeschluss vom 27.09.12 – II R 9/11 (in diesem Heft) charakterisieren. Kaum vier Jahre nach Inkrafttreten der letzten Erbschaftsteuerreform hat der BFH dem Bundesverfassungsgericht erneut die Frage vorgelegt, ob § 19 Abs. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verfassungswidrig ist. Zwar wurde der Beschluss jahreszeitlich nicht ganz passend schon Anfang Oktober veröffentlicht. Weihnachtsartikel gab es aber auch damals schon in den Geschäften.

Der Gesetzgeber wird den BFH bei dieser Betrachtung wohl eher als Knecht Ruprecht empfinden, geht der BFH doch hart mit ihm ins Gericht: Bei den vom BFH lehrbuchhaft dargestellten Gestaltungen, die eine steuerfreie Vermögensübertragung ermöglichen, handelt es sich nach Meinung des BFH nicht etwa um missbräuchliche Gestaltungen. Sie seien vielmehr »die Folgen einer verfehlten Gesetzestechnik«, die zu einer »durchgehenden, das gesamte Gesetz erfassenden verfassungswidrigen Fehlbesteuerung führen«. Ruprechts Rute kann ziemlich schmerzhaft sein.

Berater und ihre Mandanten hingegen werden bei der Lektüre der Entscheidung eher an das Christkind denken: Denn die vom BFH zum Anlass der Kritik genommenen Gestaltungen sind nun – jedenfalls für die derzeit geltende Gesetzeslage – mit höchstrichterlichem Segen ausgestattet,

kein Gestaltungsmissbrauch zu sein. Insofern ist die Entscheidung zugleich ein höchstrichterlicher »Leitfaden zum Steuernsparen«.

Nicht jedes Weihnachtsgeschenk ist allerdings für jeden gleichermaßen geeignet.

Wer sich ohnehin mit dem Gedanken trägt, seine Vermögens- oder Unternehmensnachfolge zu regeln, hat sicherlich Anlass, die geltenden Möglichkeiten weitestgehend zu nutzen.

Die Wahl des richtigen Zeitpunktes zur Regelung der Nachfolge sollte aber nicht vorrangig von der Sorge um den künftigen Wegfall heute noch bestehender Vergünstigungen bestimmt werden. Steuernsparen allein war noch nie ein gutes Motiv für Entscheidungen in Vermögensfragen.

Bereits ergangene und noch nicht rechtskräftige Erbschaftsteuerbescheide sollten auf jeden Fall darauf überprüft werden, ob es sinnvoll ist, sie durch Einspruch offen zu halten. Denn Vorfreude auf ein Geschenk (mit Absender aus Karlsruhe) ist ja bekanntlich die schönste Freude – nicht nur zu Weihnachten.

Im Namen der gesamten ErbR-Redaktion wünsche ich Ihnen, Ihren Familien und Mitarbeitern eine ruhige Adventszeit, besinnliche Festtage und einen guten Start in ein spannendes und erfolgreiches Jahr 2013!

Ihr

Alexander Knauss
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht